

Nutzungsvorschriften

Totenhygieneraum am St. Georgen-Friedhof Telfs

1. Der Verstorbene muss (entsprechend Friedhofsordnung)
 - a. in Telfs zum Zeitpunkt des Ablebens den Hauptwohnsitz besessen haben oder
 - b. in Telfs verstorben sein oder
 - c. auf einem Telfer Friedhof eine Grabstelle besitzen.
2. Für die Waschung ist ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der
 - a. die Benützungsvorschriften des Totenhygieneraumes,
 - b. die Kosten für die Benützung des Totenhygieneraumes,
 - c. die Beauftragung einer Reinigungsfirma auf seine Kosten und
 - d. die Übernahme der Kosten für die Müllentsorgungzur Kenntnis nimmt – siehe „Auftragsschein zur Leichenwaschung“.
3. Der Leichnam muss durch den Sprengel-/Totenbeschauerarzt zur Waschung schriftlich frei gegeben werden – siehe Formblatt „Beurteilung zur Leichenwaschung“. Die Waschung hat sodann innerhalb der vom Sprengel-/Totenbeschauerarzt festgesetzten Zeit zu erfolgen.
4. Der Leichnam ist im Sarg durch den Bestatter im Totenhygieneraum abzustellen, zu öffnen und die Entnahme des Leichnams zur Waschung zu beaufsichtigen.
5. Neben behördlichen Aufsichtsorganen bzw. dem Bestatter und seinen Mitarbeitern, dürfen höchstens 10 Personen im Totenhygieneraum anwesend sein.
6. Mit der Benützungsgebühr (lt. Friedhofsgebührenordnung) ist eine Nutzung des Totenhygieneraumes von längstens 2 Stunden beinhaltet.
7. Der Totenhygieneraum ist durch die Benützer sauber zu hinterlassen; etwaiger Abfall ist durch die Benützer in den hierfür vorgesehenen Behälter (dicht verschließbarer Plastiksack) zu entsorgen, der sodann durch die Friedhofsverwaltung gegen Verrechnung der Entsorgungskosten entfernt wird.
8. Nach der Waschung ist durch den Bestatter die Versargung des Leichnams zu beaufsichtigen bzw. vorzunehmen und der verschlossene Sarg zu übernehmen. Der Abtransport aus dem Totenhygieneraum hat durch den Bestatter unmittelbar nach der Waschung zu erfolgen.
9. Der Totenhygieneraum wird nach der Waschung durch eine seitens der Marktgemeinde Telfs beauftragte Reinigungsfirma desinfiziert; die Verrechnung erfolgt direkt an den Angehörigen/Verantwortlichen.
10. Rituale mit störender Lärmentwicklung für den anliegenden Wohnbereich, insbesondere die mit dem muslimischen Beerdigungsritus verbundenen Beweinungen, sind im Friedhofsbereich untersagt.

(Genehmigt mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.02.2009)

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion

Laut Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion, Dr. Franz Katzgraber, vom 15.10.2007, Zl. Vc-5501/202, wurde nachstehende Stellungnahme zur Anfrage von AL Mag. Scharmer ‚zur sanitätsrechtlichen Zulässigkeit von Leichenwaschungen‘ abgegeben:

„Aus sanitätspolizeilicher Sicht ergeben sich gegen Leichenwaschungen aus religiösen Gründen keine grundsätzlichen Einwände unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen, die sich an der ÖNORM EN 15017 orientieren:

1. Vor einer Leichenwaschung ist die hygienische Unbedenklichkeit durch den Sprengelarzt/Totenbeschauerarzt festzustellen und die Vornahme des Rituals zu genehmigen bzw. bei infektiösen Leichen sowie Leichen mit Fäulnisveränderungen zu untersagen; d.h. Leichenwaschungen sind in der Regel dann möglich, wenn sich die Leiche in einem Zustand befindet, der auch eine offene Aufbahrung zulässt.
2. Für die Vornahme der Leichenwaschungen ist ein ausreichend großer und entsprechend ausgestatteter Raum vorzuhalten. Dieser muss an Fußboden und Wänden bis zur Decke einer Scheuerdesinfektion zugänglich sein und über eine entsprechende natürliche oder künstliche Belüftung verfügen. Des Weiteren sind ein Fußbodenablauf (Gully) mit Geruchsverschluss, eine Händewaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, berührungsfreien Armaturen, Seifenspender, Händedesinfektionsmittel-Spender, Einmalhandtuchspender und eine Abfallentsorgungsreintirichtung vorzusehen. Der Raum muss über einen entsprechenden Sichtschutz und bei natürlicher Belüftung über Insektengitter verfügen.
3. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass der An- und Abtransport sowie das Umlagern der Leiche dort ohne Probleme möglich ist.
4. Der rostfreie Metalltisch, auf dem die rituelle Leichenwaschung stattfindet, muss über einen Abfluss verfügen und allseits einer Scheuerdesinfektion zugänglich sein. Ausführungen in Stein erfordern eine glatte Oberfläche.
5. Der Raum, in dem die rituelle Leichenwaschung durchgeführt wird, ist nur für diesen Zweck zu nutzen und dient nicht der Aufbewahrung von Leichen oder Leichenteilen.
6. Die Beförderung von Leichen zur rituellen Waschung darf gemäß § 42 Abs. 7 leg. cit. nur von einem gewerberechtlich befugten Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden.“

(Genehmigt mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.02.2009)

An die
Friedhofsverwaltung
der Marktgemeinde Telfs

Telfs, am

Beurteilung zur Leichenwaschung:

Verstorbener: Familien- und Vorname:

Geb. am: in Familienstand:

Verstorben am: in

Letzte Wohnanschrift:

Nächster Angehöriger: Familien-/Vorname:

Wohnanschrift: TelNr.:

Oben angeführter Verstorbener wird zur Waschung im Totenhygieneraum
des Friedhofes St. Georgen, Telfs, Georgenweg 63,

frei gegeben.

nicht frei gegeben.

Die Waschung ist bis spätestens, Uhr
durchzuführen.

Die sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie die Nutzungsvorschriften für
den Totenhygieneraum am Friedhof St. Georgen sind einzuhalten.

Anmerkungen:

.....
.....

.....
Unterschrift und Stempel
des Sprengel-/Totenbeschauarztes

An die
Friedhofsverwaltung
der Marktgemeinde Telfs

Telfs, am

Auftragsschein zur Leichenwaschung:

Verstorbener: Familien- und Vorname:

Geb. am: in Familienstand:

Verstorben am: in

Letzte Wohnanschrift:

Nächster Angehöriger: Familien-/Vorname:

Wohnanschrift: TelNr.:

Verantwortlicher: Familien-/Vorname:

Wohnanschrift: TelNr.:

Die Beurteilung zur Leichenwaschung des Sprengel-/Totenbeschauarztes liegt diesem Auftragsschein bei.

Der Angehörige erklärt sich mit der Waschung und der Abwicklung durch den angeführten Verantwortlichen einverstanden.
Die Nutzungsvorschriften für den Totenhygieneraum wurden zur Kenntnis genommen. Die Kosten für die Benützung des Totenhygieneraumes, die Reinigungskosten und die Müllentsorgungskosten sind

O dem nächsten Angehörigen O dem Verantwortlichen

in Rechnung zu stellen.

Anmerkungen:

.....

Beilage

.....
Angehöriger / Verantwortlicher

.....
Verantwortlicher